

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 32 (1917)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 2. 20
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 30 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXII. Jahrgang.

Nr. 12.

1. Dezember 1917.

Inhalt: 1. Abonnements-Einladung. — 2. Bericht über die Gewährung von Stipendien an Sekundarschüler. — 3. Kreisschreiben an die Inhaber der Privatschulen im Kanton Zürich über Einschränkung des Verbrauchs von Heizmaterialien. — 4. Versorgung schwachsinniger Kinder. — 5. Bildungskurs für Lehrkräfte an Klassen für Schwachbegabte. — 6. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 7. Neuere Literatur. — 8. Inserate.

Beilagen: 1. Jahresbericht der Erziehungsdirektion 1916 und Synodalbericht 1917. — 2. Inhaltsverzeichnis 1917 des „Amtlichen Schulblattes“.

Abonnements-Einladung.

Im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich“, das jeweilen auf Anfang eines Monats erscheint, werden alle Beschlüsse des Erziehungsrates und Verfügungen der Erziehungsdirektion bekannt gegeben, die von allgemeinem Interesse sind; auch kommen weitere, insbesondere das zürcherische Schulwesen beschlagende Fragen zur Behandlung. Dem „Amtlichen Schulblatt“ werden beigegeben:

1. Die Fortsetzung der Sammlung der Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen des Kantons Zürich.
2. Das Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen an den Schulanstalten unseres Kantons.
3. Der Synodalbericht und der Jahresbericht der Erziehungsdirektion.

So bildet denn das „Amtliche Schulblatt“ für alle, die in irgend welcher Richtung im zürcherischen Schulorganismus tätig sind oder ein besonderes Interesse an der Entwicklung der zürcherischen Schule haben, ein zuverlässiges Mittel, sich mit den Anordnungen der Erziehungsbehörden und dem Fortgange der Institutionen des öffentlichen Unterrichts unseres Kantons bekannt zu machen. Es wäre erwünscht, wenn das „Amtliche Schulblatt“ noch mehr, als es zu geschehen pflegt, sei es von den Schulpflegern für ihre Mitglieder oder von den letztern von sich aus, abonniert würde. Die Präsidenten der Schul-

pflegen sind ersucht, die Mitglieder ihrer Behörden hierzu aufzumuntern. Als besonders notwendig erscheint es, daß alle **Schulverwalter** im Besitze des „Amtlichen Schulblattes“ sind; denn es kommt nicht selten vor, daß die **Termine für Eingaben zur Erlangung von Staatsbeiträgen nicht innegehalten werden, in welchen Fällen für die betreffenden Gemeinden die Gefahr entsteht, daß sie des Beitrages verlustig gehen.**

Der Abonnementspreis beträgt Fr. 2.20, der Insertionspreis 30 Cts. für die Zeile.

Abonnementserklärungen wie auch Inserate von Amtsstellen nimmt der kantonale Lehrmittelverwalter im Turnegg, Kantonsschulstraße 1, Zürich 1, entgegen.

Zürich, 18. November 1917.

Die Erziehungsdirektion.

Bericht über die Gewährung von Stipendien an Sekundarschüler.

(Erziehungsratsbeschluß vom 4. September 1917.)

Die Erziehungsdirektion erstattet Bericht über die Verwendung der Sekundarschülerstipendien im Schuljahr 1916/17. Im ganzen wurden mit Staatsstipendien bedacht 252 Schüler der III. Klasse mit Fr. 8020. Die Sekundarschulpflegen gewährten von sich aus Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 5737, wobei Schüler aller 3 Sekundarklassen berücksichtigt wurden. Wetzikon leistete seinen verordnungsgemäßen Pflichtteil in der Form der unentgeltlichen Abgabe von Milch und Pfungen durch unentgeltlichen Mittagstisch. Rikon-Zell hat den größten Teil des Beitrages aus der Schulkasse zur Unterstützung bedürftiger Schüler anlässlich der Schulreise verwendet.

Von neun Sekundarschulpflegen sind von dem vom Staat verabfolgten Beträgen wegen vorzeitigen Austritts von mit Stipendien bedachten Schülern total Fr. 795 nicht ausgerichtet worden. Soweit die in Frage stehenden Sekundarschulpflegen die Beträge nicht der Staatskasse zurückerstattet hatten, wurden sie eingeladen, dies zu tun.

D e r E r z i e h u n g s r a t b e s c h l i e ß t :

I. Vom Berichte der Erziehungsdirektion über die Verabreichung der Sekundarschülerstipendien im Schuljahr 1916/17 wird Vormerk genommen.

II. Die Sekundarschulpflegen werden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach § 99 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 28. November 1913) verpflichtet sind, die Beträge, die wegen vorzeitigen Austritts der betreffenden Schüler nicht zur Ausrichtung gelangten, bis spätestens 30. April der Staatskasse zurückzuerstatten.

III. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 4. September 1917.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Kreisschreiben an die Inhaber der Privatschulen im Kanton Zürich über Einschränkung des Verbrauchs von Heizmaterialien.

(Verfügung der Erziehungsdirektion vom 26. Oktober 1917.)

Durch Bundesratsbeschluß betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 21. August 1917 über die Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie vom 9. Oktober 1917 ist festgesetzt (Art. 8):

„Die Arbeitszeit für Schulen (Hochschule inbegriffen), sowie für private Bureau aller Art ist im allgemeinen auf die Zeit zwischen 8 Uhr vormittags und 5 Uhr abends zu beschränken.

Die Kantone erlassen in Ausführung vorstehender Grundsätze die nötigen Vollzugsvorschriften.“

Nachdem die kantonalen Erziehungsbehörden die durch den Bundeserlaß geforderte Einschränkung im Unterrichtsbetriebe, soweit die Universität, die kantonalen Mittelschulen und die Volksschulen in Betracht kommen, durch besondere Beschlußfassung angeordnet haben, hat der Regierungsrat am 23. Oktober 1917 beschlossen, daß die nämlichen einschränkenden Maßnahmen auch gelten für die Privatschulen aller Art.

Wir geben Ihnen hiervon Kenntnis mit der Einladung, den Bundesvorschriften und dem Beschluß des Regierungsrates

auch im Betrieb Ihres Privat Institutes volle Beachtung zu schenken.

Bei diesem Anlaß bringen wir Ihnen in Erinnerung, daß der Regierungsrat am 22. September 1917 eine „Verordnung über die Einschränkung des Brennstoffverbrauchs im Kanton Zürich“ erlassen hat, die ebenfalls auf die Privatschulen Anwendung findet. Wir weisen insbesondere hin auf § 15, lautend:

„In allen öffentlichen und privaten Schulanstalten sind durch die Nichtheizung der Turnhallen und Aulen, durch die teilweise Außerbetriebsetzung der Bäder, durch zweckmäßige Belegung von Schulräumen und durch weitere Maßnahmen mindestens 35 Prozent des normalen Brennmaterialverbrauches einzusparen.“

Auch diese Bestimmung ist, gleich wie für die öffentlichen Lehranstalten, von den Privatschulen strikte durchzuführen. Nach einer neulich erfolgten Äußerung des kantonalen Amtes für Brennstoffversorgung ist sogar eine Einsparung des normalen Brennstoffverbrauches um 50% erforderlich.

Wir geben der Erwartung Ausdruck, daß auch die Leitungen der privaten Lehrinstitute unseres Kantons mithelfen werden, die durch den Zwang der Verhältnisse geforderte Einsparung von Brennmaterialien und elektrischer Energie mit aller Gewissenhaftigkeit durchzuführen.

Zürich, 26. Oktober 1917.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. H. Mousson.

Der Sekretär: *Dr. F. Zollinger.*

Versorgung schwachsinniger Kinder.

(Verfügung der Erziehungsdirektion vom 15. November 1917.)

A. Mit Schreiben vom 8. Oktober 1917 wünscht die Bezirksschulpflege Winterthur Weisung, wie weit im Sinne von § 11 des Volksschulgesetzes der Ausschluß schwachsinniger Schüler vom Unterricht erfolgen dürfe und ob schwachsinnige Kinder immer

in der Schule zu belassen seien, wenn entweder eine zweckmäßige Versorgung unmöglich ist, oder wenn niemand für die Kosten der Versorgung aufkommen will. Sodann fragt die Gemeindeschulpflege Illnau mit Zuschrift vom 29. Oktober 1917 an, ob gestützt auf die §§ 11 und 81 des Gesetzes über die Volksschule die Schulpflegen berechtigt seien, schwachsinnige Kinder auch gegen den Willen ihrer Eltern einer passenden Anstalt zu überweisen. Es gebe Eltern, die teils aus Renitenz, teils aus falsch verstandener Liebe von einer Versorgung nichts wissen wollen, trotzdem ihnen deren Vorteile klargelegt werden.

B. Nach § 11 des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 11. Juni 1899 sollen Kinder, die wegen Schwachsinnns oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterricht nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, nach Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses von der Schule ausgeschlossen werden. Soweit möglich, hat für solche Kinder eine besondere Fürsorge einzutreten. In § 38 der Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900 ist bestimmt, daß der Ausschluß von der Schule unter Voraussetzung der Genehmigung durch die Bezirksschulpflege erfolge. Nach § 4, lit. b des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912 und § 64 der Vollziehungsverordnung vom 28. November 1913 leistet der Staat an die Ausgaben der Schulgemeinden für Versorgung bildungsfähiger Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dem Schulunterricht nicht zu folgen vermögen, Beiträge bis auf drei Viertel der Leistung der Gemeinde.

C. Es hält schwer, eine für alle Fälle zutreffende Weisung zu erteilen. Immerhin wird den Schulbehörden die Beachtung folgender Richtlinien empfohlen:

a) In der Regel wird es nicht vorkommen, daß ein Schüler einer mittleren oder oberen Klasse wegen Schwachsinnns aus der Schule ausgeschlossen werden soll. Ein in hohem Grade schwachsinniges Kind wird, wenn es das schulpflichtige Alter erreicht hat, gar nicht in die 1. Primarklasse aufgenommen, sondern durch die Bezirksschulpflege, gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis, vom Schulbesuch gänzlich dispensiert wer-

den. Handelt es sich um einen leichten Grad von Schwachsinn, erfolgt vielleicht Aufnahme in die 1. Klasse, aber nach Beendigung des Schuljahres die Rückversetzung. Gewöhnlich zeigt sich dann schon, ob das betreffende Kind in einer normalen Klasse weitergebracht werden kann oder nicht. Wo die örtlichen Verhältnisse es erlauben, ist die Bildung von Spezialklassen zu empfehlen. Ergibt es sich, daß ein bildungsfähiges schwachsinniges Kind auch in einer Spezialklasse nicht vorwärts kommt, oder fehlt die Spezialklasse, so ist Anstaltsversorgung unerläßlich. Pflicht der Schulpflegen ist es, für solche bildungsfähige Kinder nach Verständigung und, wenn nötig, nach erfolgter Belehrung der Eltern die einleitenden Schritte für eine geeignete Versorgung zu tun und den Staatsbeitrag sich zu sichern.

b) Was die Kostenfrage betrifft, ist zu unterscheiden zwischen der Versorgung bildungsfähiger und bildungsunfähiger schwachsinniger Kinder. § 4, lit. b des Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen gewährt den Schulgemeinden einen Beitrag an die Ausgaben für die Versorgung bildungsfähiger schwachsinniger Kinder. Diese Bestimmung hat nur dann Sinn, wenn für die Versorgung bildungsfähiger schwachsinniger Kinder das Territorialprinzip maßgebend ist, wenn also die Schulgemeinden es als ihre Pflicht erkennen, für die Kosten der Versorgung von Kindern bei Unvermögen der Eltern aufzukommen. Handelt es sich um Kinder, die in einem andern Kanton oder im Ausland heimatberechtigt sind, so können die Schulpflegen sich an die Erziehungsdirektion wenden, damit diese das Gesuch an die in Frage stehende kantonale Behörde weiterleiten oder gegebenenfalls mit der kantonalen Armendirektion in Verbindung treten kann.

Bei der Versorgung bildungsunfähiger schwachsinniger Kinder besteht eine Verpflichtung für die Beitragsleistung der Schulgemeinden und des Staates nicht. Sache der Eltern ist es, die nötige Fürsorge eintreten zu lassen. Gebricht es den Eltern an der Möglichkeit der häuslichen Pflege, ist eine Anleitung zu etwelcher Beschäftigung, beispielsweise in der Landwirtschaft, ausgeschlossen, soll geeignete Versorgung angestrebt werden. Fehlen den Eltern die dazu nötigen Mittel,

muß die Hilfe der Armenbehörden in Anspruch genommen werden.

c) Oft stößt die Anstaltsversorgung auf scheinbar unüberwindliche Schwierigkeiten, weil die Eltern nichts davon wissen wollen. Den Schulbehörden fehlt die Kompetenz, die Anstaltsversorgung von sich aus zu verfügen. Aber sie haben das Recht und die Pflicht, die Vormundschaftsbehörden um ihre Mitwirkung anzugehen. Artikel 284 des schweizerischen Zivilgesetzbuches schreibt den vormundschaftlichen Behörden vor, Kinder, die in ihrem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder verwahrlost sind, den Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterzubringen. Nach § 59 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch hat die Vormundschaftsbehörde einzuschreiten, sobald ihr ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern oder die dauernde Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes zur Kenntnis kommt. Insbesondere liegt es ihr ob einzuschreiten, wenn Eltern es unterlassen, körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen. Daß die Schulbehörden verpflichtet sind, bei Renitenz der Eltern an die Vormundschaftsbehörden zu gelangen, ergibt sich aus § 60 des Einführungsgesetzes.

Die Erziehungsdirektion verfügt:

Bekanntgabe im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 15. November 1917.

Für richtigen Auszug,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Bildungskurs für Lehrkräfte an Klassen für Schwachbegabte.

(Erziehungsratsbeschuß vom 20. November 1917.)

Mit Kreisschreiben an die Erziehungsdirektionen vom November 1917 gibt das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen bekannt, daß im Frühjahr 1918 in St.

Gallen der fünfte schweizerische Bildungskurs für Lehrkräfte an Hilfsklassen und Anstalten für Schwachbegabte stattfindet. Die Kursdauer beträgt acht Wochen: vom 29. April bis 22. Juni 1918. Wissenschaftliche Ausbildung, Unterrichtspraxis und Handarbeit teilen sich mit ungefähr gleichem Rechte in die verfügbare Zeit.

Über das Kursprogramm orientieren folgende Mitteilungen: Vorlesungen und Referate sind vorgesehen über Bau und Tätigkeit des Gehirns (zirka 25 Stunden, Präparate, Projektionen, Besuche in der Irrenanstalt etc.); Psychologie (zirka 15 Stunden, unter spezieller Berücksichtigung der Intelligenzprüfungen), Auge und Sehstörungen; Ohr und Sprechwerkzeuge, Gehör- und Sprachstörungen; rechtliche Stellung der Schwachbegabten; ausgewählte Kapitel aus der Schulgesundheitspflege; Fürsorge für die Schulentlassenen; Geschichte der Schwachsinnigen-Bildung, Organisation der Hilfsschulen, u. a. Der Einführung ins Wandtafelzeichnen sind zirka 16 Stunden eingeräumt.

Für die Unterrichtspraxis stehen die fünf Spezialklassen zur Verfügung. Theoretische Erörterungen über die verschiedenen Unterrichtszweige und praktische Arbeit in den Klassen sollen in engster Verbindung stehen. Auch die Kursteilnehmer werden ausgiebig zu Lehrproben herangezogen. In besonderen Diskussionsstunden ist Gelegenheit zu gegenseitiger Aussprache geboten. Als zur Unterrichtspraxis gehörend sind auch die verschiedenen Anstaltsbesuche zu betrachten (Taubstummenanstalt, Schwachsinnigenanstalten, Blindenheim, Kindergarten usw.). Unter Handarbeit haben folgende Zweige Aufnahme gefunden: Modellieren, Naturholzarbeit, Peddigröhrflechten, Kartonnage, Hobelbankarbeit, Hauswirtschaft. Gemeinsame Exkursionen, Besichtigung industrieller Etablissements, Besuch von Sammlungen und Museen etc. werden willkommene Ausspannung und Abwechslung bringen.

Kosten: Der Kurs ist unentgeltlich; dagegen haben die Teilnehmer für Reise, Unterkunft und Beköstigung selbst aufzukommen. Kosten für acht Wochen je nach Ansprüchen Fr. 250 bis Fr. 300 (exkl. Reise).

Teilnehmerzahl: Maximal 24.

Aufnahmebedingungen: Besitz eines Lehrpatentes und zweijährige Lehrpraxis. In besonderen Fällen wird die Kurskommission (Präsident: Dr. G. Bodemer, Tannenstraße 25) Ausnahmen gestatten. Es wollen sich im allgemeinen nur Leute melden, die entweder schon an Hilfsklassen oder Anstalten für Schwachbegabte tätig sind oder ernstlich beabsichtigen, sich diesem Gebiete der Erziehung zuzuwenden.

Anmeldungen sind bis spätestens 31. Januar 1918 an die Erziehungsdirektion des Wohnkantons zu richten, von der sie sofort dem st. gallischen Erziehungsdepartement übermittelt werden.

D e r E r z i e h u n g s r a t b e s c h l i e ß t :

I. Von der Veranstaltung des fünften schweizerischen Bildungskurses für Lehrkräfte an Hilfsklassen und Anstalten für Schwachbegabte wird der Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich durch das „Amtliche Schulblatt“ Kenntnis gegeben.

II. Der Erziehungsrat wird einzelnen Teilnehmern, die dem aktiven zürcherischen Schuldienst angehören und gedenken, der Schwachsinnigenbildung sich zu widmen, eine angemessene finanzielle Unterstützung gewähren. Über die Zahl der zu unterstützenden Teilnehmer und die Höhe des zu gewährenden Beitrages bleibt weitere Beschlußfassung vorbehalten. In erster Linie werden Anmeldungen von Lehrkräften an Spezialklassen berücksichtigt, die noch nicht Gelegenheit hatten, an einem derartigen Kurs teilzunehmen.

III. Die Anmeldungen zur Teilnahme und die Beitragsgesuche sind bis zum 20. Dezember 1917 der Erziehungsdirektion einzureichen. Dabei ist anzugeben, ob der Gesuchsteller von anderer Seite an die Deckung seiner Kursausgaben einen Beitrag erhält. Dem Gesuch ist eine Empfehlung der Ortschaftschulbehörde beizugeben.

IV. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 20. November 1917.

V o r d e m E r z i e h u n g s r a t e,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Gesamtes Unterrichtswesen.

An die Schulbehörden und die Mitglieder der Lehrerschaft.

Die Erziehungsdirektion ersucht um Beachtung des nachstehenden Beschlusses des Regierungsrates vom 8. November 1917:

Im schriftlichen Verkehr mit den Behörden und Beamten der Kantone, der Gemeinden und des Bundes, sowie mit Privaten enthalten sich der Regierungsrat und die ihm unterstellten Stellen fortan aller Höflichkeitsformeln, in der Erwartung, daß Behörden und Private ihnen gegenüber ein gleiches tun.

2. Volksschule.

Vikariate im Monat November.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Nov.	25	186	9	28	39	1	29	2	319
Neu errichtet wurden . . .	20	50	1	5	11	2	10	—	99
	45	236	10	33	50	3	39	2	418
Aufgehoben wurden	7	37	—	6	11	—	6	1	68
Total der Vikariate Ende Nov.	38	199	10	27	39	3	33	1	350

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschiede von Primarlehrern:

Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich V	Huber, Eugen	1846	1866—1907	21. Okt.
Pfäffikon	Kägi, Albert	1856	1876—1917	3. Nov.
Gr.-Andelfingen	Hertli, Johs.	1847	1867—1913	1. Nov.
Freienstein	Schurter, Hch.	1860	1884—1911	27. Okt.

Rücktritte:

a) Primarschule.

Schule	Lehrer	Schuldienst	Datum des Rücktrittes
Zürich I	Muschg, Lina ¹⁾	1863—1917	31. Okt.
Zürich II	Furrer, Friedr. ²⁾	1906—1917	31. Okt.

¹⁾ Gewährung eines Ruhegehaltes. ²⁾ Weitere Ausbildung.

Zürich III	Niedermann, Julius ²⁾	1900—1917	15. Nov.
Neuburg-Wülflingen	Wild, Jakob ¹⁾	1870—1917	31. Okt.

b) Sekundarschule.

Zürich IV	Briner, Ernst ³⁾	1907—1917	31. Dez.
Wädenswil	Flaigg, Ernst ¹⁾	1874—1918	30. April 1918
Winterthur	Keller, Kaspar ¹⁾	1871—1918	30. April 1918

c) Arbeitsschule.

Gfenn-Hermikon	Spühler, Seline	—	31. Okt.
Maur	Müller-Reutlinger, Olga	1914—1917	31. Okt.
Glattfelden	Walder, Rosa	1909—1917	14. Okt.

Wahlen mit Amtsantritt auf 1. November 1917:

a) Primarschule.

Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft
Urdorf	Äbli, Marie, von Näfels	Verweserin daselbst
"	Flückiger, Fritz, von Huttwil	Verweser daselbst
Horgen	Markstahler, Walter, von Kappel a. A.	Verweser daselbst
Männedorf	Bächler, Georg, von Kreuzlingen	Vikar in Binzikon
Wolfhausen	Schreiber, Karl, von Zürich	—
Greifensee	Jucker, Emil, von Turbenthal	Verweser daselbst
Ober-Uster	Bühler, Willy, von Männedorf	Verweser daselbst
Rickenbach	Meier, Theophil, von Bäretswil	Verweser daselbst
Seen	Fenner, Emil, von Küsnacht	Verweser daselbst
Buch a. I.	Bohli, Ida, von Winterthur	Verweserin daselbst

b) Sekundarschule.

Dürnten	Wild, Walter, von Zürich	Verweser daselbst
---------	--------------------------	-------------------

c) Arbeitsschule.

Langrüti Stocken	} Isler, Bertha	Verweserin daselbst
Unter-Dürnten		—
Erlösen-Bossikon	Brunner, Anna	Arbeitslehrerin
Unterbach	Grimm, Frida	Arbeitslehrerin
Bodmen-Fischenthal	Sigg, Mina	Verweserin daselbst
Gfenn-Hermikon	Boßhardt, Bertha	Arbeitslehrerin
Kl.-Andelfingen, Adlikon Humlikon, Örlingen	} Sauter, Luise	Verweserin daselbst
Glattfelden		Schwarzenbach, Ida ⁴⁾

¹⁾ Gewährung eines Ruhegehaltes. ²⁾ Übertritt in andere Berufstellung.

⁴⁾ Amtsantritt 15. Oktober.

Verwesereien:

a) Primarschule.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Amtsantritt
Zürich II	Stettler, Marie, v. Burgdorf u. Walkringen	1. Nov.
Zürich III	Schneider, Arnold, von Richterswil	16. Nov.
Pfäffikon	Scheller, Heinrich, von Zürich	5. Nov.

b) Arbeitsschule.

Dietlikon, Opfikon	Brandenberger, Helene, von Zürich	1. Nov.
--------------------	-----------------------------------	---------

Primarschule. Absehkurse für schwerhörige Schüler. Ein Hephata-Verein fragt die Erziehungsdirektion an, ob der Staat auch Beiträge gewähre zur Durchführung von Absehkursen für schwerhörige Schüler. Die Erziehungsdirektion beantwortete die Anfrage dahin, daß die kant. Erziehungsbehörden die Anordnung von Absehkursen für schwerhörige Schüler begrüßen und daß der Staat im Sinne von § 64 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913 Beiträge gewähre an die Leistungen der Schulgemeinden zur Durchführung derartiger Kurse.

Trennungsmodus. Genehmigung für Brüttsellen nach dem Vorschlag der Schulpflege Wangen.

Genehmigung von Schulhaus-Bauprojekten: Höri (Neubau), Dickbuch (Schulofen) und Ober-Stammheim (Renovation der Lehrerwohnung).

Primar- und Sekundarschule. Schulpflegen. Eine Sekundarschulpflege fragte die Erziehungsdirektion unter Hinweis auf die besondern Verhältnisse der Gemeinde an, ob und unter welchen Bedingungen die Oberbehörden einer Vereinigung der Primar- und Sekundarschulpflege zu einer Gemeindeschulpflege die Genehmigung erteilen. Auf Anfrage der Erziehungsdirektion über die grundsätzliche Seite der aufgeworfenen Frage antwortet die Direktion des Innern mit Zuschrift vom 3. November 1917:

Nach der geltenden Gesetzgebung halten wir eine Verschmelzung der Primar- und Sekundarschule da, wo Primar- und Sekundarschulkreis räumlich zusammenfallen, für unmöglich. Schon im Jahre 1876 ist der Regierungsrat in die Lage gekommen, ein derartiges Begehren abzuweisen mit fol-

gender Begründung: „Der noch in Kraft stehende § 26 U. G. schreibt für jeden Sekundarschulkreis eine besondere Schulpflege vor ohne Rücksicht darauf, ob der Sekundarschulkreis aus einer oder mehreren Gemeinden bestehe. § 32 desselben Gesetzes verlangt für jeden Gemeindeschulkreis eine eigene Schulpflege, deren Wahl nach § 6 des Wahlgesetzes nicht mit derjenigen der Sekundarschulpflege zusammenfällt. Der Regierungsrat ist nicht befugt, hievon Abweichungen zu gestatten.“ (Wettstein, Kom. zum G. G., Anmerkung 216).

Die Gründe, die damals zur Abweisung des Begehrens führen mußten, haben heute noch ihre volle Gültigkeit. Gerade weil eine solche Verschmelzung nach dem bisherigen Recht als unmöglich angesehen werden muß, war in § 115 des vom Kantonsrat abgelehnten Entwurfes eines neuen Wahlgesetzes die Bestimmung aufgenommen, daß da, wo Primarschulkreis und Sekundarschulkreis zusammenfallen, die Primarschulpflege, Sekundarschulpflege und Vorsteherschaft der Sekundarschulkreisgemeinde in einer Behörde vereinigt werden können. So sehr auch wir schon im Interesse einer Vereinfachung der Behördenorganisation eine solche Verschmelzung begrüßen würden, sehen wir keine Möglichkeit, die Vereinigung der beiden Pflügen zu gestatten, bevor dies nicht durch eine Gesetzesrevision zulässig erklärt wird.

T e u e r u n g s - u n d G e m e i n d e z u l a g e n d e r L e h r e r. Mit Kreisschreiben vom 29. September 1917 (siehe „Amtl. Schulblatt“, Seite 243 u. f.) hat die Erziehungsdirektion die Schulbehörden aufgefordert, ihr bis Ende November 1917 zu berichten, welche Zulagen mit Einschluß der Teuerungszulagen die Lehrer von ihrer Gemeinde erhalten. Da die Mitteilungen vieler Gemeinden noch ausstehen, werden die säumigen Schulpflügen eingeladen, diese Berichte u n v e r z ü g l i c h einzusenden.

K o h l e n v e r s o r g u n g. Die Schulgemeinden werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, bei der Kohlenzentrale A.-G. in Basel Aktien zu zeichnen. Die Aktien können bis zu 80% ihres Wertes bei den Banken belehnt werden. Der Staat als solcher beteiligt sich von sich aus für die Verwaltung und die höhern Unterrichtsanstalten an der genann-

ten Aktiengesellschaft; aber eine Verpflichtung für die Gemeinden kann er nicht übernehmen. Schulgemeinden, die von der Verpflichtung zur Beteiligung dispensiert zu werden wünschen, haben ein bezügliches Gesuch an die Kohlenzentrale A.-G. in Basel zu richten. Die Erziehungsdirektion hat keine Kompetenz, Dispense zu erteilen.

P r o m o t i o n e n. Ein Lehrer fragte die Erziehungsdirektion an, ob eine Schülerin, die zurückversetzt wurde, den Handarbeitsunterricht der ihrem Alter entsprechenden Klasse besuchen dürfe, auch wenn dieser mit dem Unterricht der Klasse, der sie angehört, kollidiere.

Im allgemeinen ist zu betonen, daß die Nichtpromotion eines Schülers auf alle Fächer sich bezieht. In der Regel erstreckt sie sich auch auf die Arbeitsschule. Immerhin ermöglicht die Verordnung betreffend das Volksschulwesen von 1900 Ausnahmen. § 121 erklärt, die Nichtpromotion einer Schülerin habe nicht ohne weiteres eine entsprechende Zurückbehaltung oder Versetzung in der Arbeitsschule zur Folge. Diese Bestimmung soll wohl solchen Mädchen zu gute kommen, die, während sie in den theoretischen Fächern dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, in der Arbeitsschule recht Tüchtiges leisten. Als selbstverständlich darf aber vorausgesetzt werden, daß nur dann von den Schulpflegern solche Ausnahmen bewilligt werden, wenn keine Kollisionen oder unstatthafte Anordnungen im Stundenplan erfolgen.

Desgleichen ist es nicht angängig, daß Schüler der 6. Klasse, die einmal zurückversetzt worden sind, zum Religionsunterricht der 7. Klasse herbeigezogen werden, wenn dieser Unterricht kollidiert mit dem stundenplanmäßigen Unterricht der 6. Klasse.

S c h u l z e u g n i s s e. Den Primar- und Sekundarschulen der Stadt Zürich wird zufolge der Verschiebung des Beginns des Winterhalbjahres bewilligt, die Schulzeugnisse des II. und III. Schulquartals des laufenden Schuljahres zusammenzuziehen; dieselbe Bewilligung erhalten auch andere Schulen, die hievon Gebrauch zu machen wünschen.

V i k a r i a t s b e s o l d u n g e n. Im Hinblick auf den Mangel an Brennmaterialien haben sich einzelne Schulpflegern

veranlaßt gesehen, die Unterrichtsstunden des Samstagvormittags auf andere Tage zu verlegen. Die Erziehungsdirektion hält es für billig, daß die an diesen Schulen amtierenden Vikare gleichwohl für sechs Unterrichtstage entschädigt werden. Die lokalen Schulbehörden werden daher eingeladen, in den auf Monatschluß dem II. Sekretär einzusendenden Rapporten den Samstag, auch wenn er schulfrei ist, in die Zahl der Unterrichtstage einzubeziehen.

Bei diesem Anlaß werden die Präsidenten der Schulpflegen wiederholt und dringend ersucht, jeweilen am letzten Tag des Monats die Zahl der Vikariatstage der einzelnen Vikare einzuberichten, da nur so ermöglicht werden kann, daß die Vikare innert kurzer Frist ihre Besoldung erhalten.

Ausschluß von Schulpflichtigen vom Besuch der Fortbildungsschule. Am 4. September 1917 beschloß der Erziehungsrat, den Inspektor des Fortbildungsschulwesens einzuladen, darüber zu wachen, daß die Fortbildungsschulkurse ausschließlich von Leuten im nachschulpflichtigen Alter besucht werden. Gleichzeitig wurde die Direktion der Volkswirtschaft ersucht, eine entsprechende Verfügung für die gewerblichen Fortbildungsschulen zu erlassen. Daraufhin gab die Direktion der Volkswirtschaft mit Kreis Schreiben vom 2. November 1917 den Vorständen der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen des Kantons bekannt:

„In Zukunft sind junge Leute im schulpflichtigen Alter vom Besuch der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschule auszuschließen und zwar sowohl von den theoretischen, als auch von den Zeichen-Fächern.“

Sekundarschule. Französischlehrmittel. Das umgearbeitete Lehrmittel für den Französischunterricht von Sekundarlehrer Hans Hösli, in Zürich V, wird vom kantonalen Lehrmittelverlag zur Herausgabe übernommen. Auf Beginn des Schuljahres 1918/19 wird das Buch versuchsweise für die Dauer von drei Jahren als obligatorisches Lehrmittel der Sekundarschule erklärt, in der Meinung, daß ältern Lehrern und

Lehrern an mehrklassigen Sekundarschulen auf ihr Gesuch und auf das empfehlende Gutachten der Sekundarschulpflege gestattet wird, das bisherige Lehrmittel von Baumgartner und Zuberbühler auf Zusehen hin weiter ihrem Unterricht im Französischen zu Grunde zu legen. Diejenigen Sekundarlehrer, die von dieser Lizenz Gebrauch zu machen wünschen, haben hierfür durch Vermittlung der Sekundarschulpflege bis spätestens 15. März 1918 die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Arbeitschule. A u s r i c h t u n g d e r B e s o l d u n g e n. Aus den Kreisen der Arbeitslehrerinnen ist wiederholt der Wunsch geäußert worden, die Ausrichtung der staatlichen Besoldung der Arbeitslehrerinnen möchte wie für die übrigen Lehrer monatlich erfolgen und nicht mehr, wie bisher, vierteljährlich. Die Prüfung hat ergeben:

a) Die Finanzdirektion berichtet, die monatliche Ausrichtung der Besoldung der Arbeitslehrerinnen würde für die Staatsbuchhaltung monatlich eine Mehrarbeit von 3—4 Tagen bedingen. Bei der gegenwärtigen Belastung des Personals namentlich durch die mit den Zeitverhältnissen im Zusammenhang stehenden außerordentlichen Arbeiten könnte die Mehrarbeit ohne die Anstellung weiteren Personals nicht übernommen werden.

b) Für die Kanzlei des Erziehungswesens würde eine Mehrarbeit des betreffenden Beamten von zirka 2 Tagen monatlich sich ergeben. Da die Stundenzahlen der Arbeitslehrerinnen auf Beginn des neuen Schuljahres vielfach wechseln, erfahrungsgemäß es aber nicht möglich ist, vor Ende Mai oder Anfangs Juni für den ganzen Kanton die wirkliche Zahl der Unterrichtsstunden festzulegen, müßte die Besoldung für den Monat Mai nach der Winterstundenzahl bestimmt werden, was für die Ausrichtung der Junibesoldung gegebenenfalls entsprechenden Korrekturen rufen würde. In der gegenwärtigen Zeit der Durchführung von Sparmaßnahmen ist auch zu berücksichtigen, daß die Papiervorräte für Führung des Besoldungsetats der Arbeitslehrerinnen noch für eine Reihe von Jahren ausreichen, während die Neuanlage nicht unerhebliche Kosten brächte, die bei der Beibehaltung der bisherigen Art der Besoldungsausrichtung vermieden werden können.

Das schließt nicht aus, daß die Gemeinden von sich aus die Arbeitslehrerinnen monatlich besolden, wie dies beispielsweise die Städte Zürich und Winterthur tun. Hier liegen die Verhältnisse einfach, und die wirkliche Zahl der Unterrichtsstunden kann ohne weiteres die Grundlage für die Ausrichtung der monatlichen Beträge bilden.

Die Erziehungsdirektion kann daher dem aus dem Kreise der Arbeitslehrerinnen geäußerten Wunsch, die staatliche Besoldung möchte auch diesen Lehrkräften monatlich ausgerichtet werden zurzeit die gewünschte Folge nicht geben. Dagegen wird den Gemeinden empfohlen, die Arbeitslehrerinnen auf Wunsch monatlich zu besolden.

Für die Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen des Kantons Zürich wird ein neues Programm erlassen.

U r l a u b. Der Sophie Zürcher, Arbeitslehrerin in Zürich IV. seinerzeit zum Zwecke sprachlicher Ausbildung gewährte Urlaub wird bis zu den Weihnachtsferien ausgedehnt.

3. Höhere Lehranstalten.

Universität. U m h a b i l i t a t i o n auf Beginn des Wintersemesters 1917/18: Privatdozent Dr. med. Anton Bühler, bisher für „Anatomie“, jetzt für „Physikalische Therapie“.

E r n e u e r u n g d e r v e n i a l e g e n d i für weitere sechs Semester: Dr. O. Steiger, Privatdozent an der medizinischen Fakultät.

U r l a u b von Privatdozenten für das Wintersemester 1917/18: a) Medizinische Fakultät: Dr. Ludwig Hirschfeld (russischer Heerdienst); philosophische Fakultät I: Dr. W. Jahn (deutscher Heerdienst), Dr. Franz Stadler (österreichischer Heerdienst); philosophische Fakultät II: Dr. P. Bernays (Übernahme einer Assistentenstelle an der Universität Göttingen), Dr. Alexander Ehrenfeld (Einschränkung des Universitätsbetriebes).

A l s A s s i s t e n t e n am pathologischen Institut mit Antritt auf 1. November werden ernannt: Als II. Assistent (an Stelle des zurückgetretenen H. Frölicher): med. prakt. Theodor Frei, von Zürich; als III. Assistent: cand. med. Heinrich Inhelder, von St. Gallen.

Mittelschulen. M a t u r i t ä t s p r ü f u n g e n. Die Maturitätsprüfung haben bestanden: von den Abiturienten der Kantonschule: Literargymnasium 32; Realgymnasium 52, Industrieschule 51, kantonale Handelsschule 35; von den Höheren Schulen der Stadt Winterthur (Gymnasium und Industrieschule) 38; vom Freien Gymnasium Zürich 13; die zur Maturerklärung erforderliche Punktzahl wurde nicht erreicht: am Gymnasium in Zürich von einem Abiturienten; an der Industrieschule in Zürich von 2 Abiturienten.

Gymnasium. Provisorische Wahl für ein Jahr mit Antritt auf 15. Oktober als Lehrer für moderne Fremdsprachen: Ernst Haerle, diplom. Fachlehrer, von Witikon (Regierungsratsbeschluß).

Erneuerungswahl auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren: Prof. Dr. Heinrich Boßhard, von Hittnau (Regierungsratsbeschluß).

Rücktritt auf 15. April 1918 unter Gewährung eines Ruhegehaltes: Prof. Dr. Heinrich Suter (Regierungsratsbeschluß).

Lehrerseminar. Erneuerungswahl auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren: F. Robert Scherrer, von Schaffhausen (Regierungsratsbeschluß).

Ernennung von Hülfslehrern für das Winterhalbjahr 1917/18: Dr. Lilly Bascho: Englisch; Pfarrer Dr. Pfister: Religionsgeschichte.

Technikum. Rücktritt auf 31. März 1918 unter Gewährung eines Ruhegehaltes: Prof. Otto Boßhard (Regierungsratsbeschluß).

Schule für Maschinentechniker. Vom Frühjahr 1918 an wird zufolge wachsender Zahl von Anmeldungen in den Klassen I—IV der Schule für Maschinentechniker je eine weitere Parallele gebildet. Zu diesem Zwecke werden drei neue Lehrstellen errichtet, wovon zwei durch Ingenieure des Maschinenfaches und eine durch einen Fachlehrer für Mathematik und Physik besetzt werden (Regierungsratsbeschluß).

4. Verschiedenes.

Staatsbeitrag: Organisationskomitee des im Oktober 1917 in Winterthur abgehaltenen schweiz. Instruktionkurses für Berufsberatung: Fr. 200.

Stipendien. Für das Wintersemester 1917/18 erhalten Stipendien event. mit Freiplätzen (oder nur Freiplätze): an der Universität: 66 Studierende; eidg. technische Hochschule: 17 Studierende; zum Fachstudium an andern Universitäten: 2 Studierende; Kantonsschule Zürich: 9 Schüler; am Technikum in Winterthur: 54 Schüler.

Musikschulen. Freiplätze. Die vier Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und die zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur, über die die Erziehungsdirektion zu verfügen hat, werden für das Wintersemester 1917/18 an je 4 Bewerber vergeben.

Lehrerturnvereine. Vikariatsentschädigung bei Unfällen der Mitglieder. Anlässlich der Aufstellung von Statuten für einen Lehrerturnverein wurde die Frage aufgeworfen, ob bei einem Unfall, der einem der Mitglieder in der Übungsstunde zustoßen würde, der Staat für die Vikariatsentschädigung aufkäme. Nach § 29 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen von 1913 (abgeänderte Fassung vom 7. Januar 1915) trägt der Staat bei Unfällen die Vikariatskosten, wenn der Unfall dem Lehrer bei Ausübung seiner beruflichen oder einer damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeit zugestoßen und nicht auf eine unerlaubte Handlung oder auf grobe Fahrlässigkeit des Lehrers zurückzuführen ist. Gemäß dieser Bestimmung wird in der Regel bei Unfällen, die Mitgliedern von Lehrerturnvereinen in den Übungsstunden zustoßen, der Staat die Vikariatskosten ohne weiteres übernehmen. In zweifelhaften Fällen entscheidet endgültig der Erziehungsrat. Wenn also die aufgeworfene Frage zu bejahen ist, dürfte doch vom Verein aus der von einigen seiner Mitglieder befürwortete Abschluß einer Versicherung ernstlich in Erwägung gezogen werden, wobei Fühlung mit dem Kantonaltturnverein zu empfehlen wäre.

Neuere Literatur.

Erziehung und Unterricht.

- Jahrbuch der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.
Winterthur, Buchdruckerei von Geschwister Ziegler. 203 S.
- Freiwillige Schulsynode von Basel-Stadt 1892—1917. Von Dr.
X. Wetterwald. Basel, Buchdruckerei Werner-Riehm. 127 S.
- Zur Geschichte der Sekundar-Lehramtsschule des Kantons
St. Gallen. 1867—1917. Von Prof. Dr. W. Müller. Lichtensteig,
Buchdruckerei A. Mäder. 80 S.
- Bewahren und retten. 1917. Aus der Arbeit des Evangel. Erzie-
hungsamtes der Inneren Mission (E. V.). Geschäftsstelle:
Hamburg 26, Rauhes Haus. 118 S.

Deutsche Literatur.

- Remigi Andacher. Eine Erzählung aus den Tagen Heinrich Pestalozzis.
Von Ernst Eschmann. Buchschmuck von Paul Kammüller, Basel.
Erstes bis drittes Tausend. 250 Seiten 8° Format. Preis geb. Fr. 4.50.
Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.
- Schweizer Franzosenzeit. Fünf Erzählungen aus trüben Tagen von
Ulrich Amstutz. Preis geb. Fr. 4.—. Verlag: Art. Institut Orell
Füssli, Zürich.

Zahnpflege.

- Die Verbreitung der Zahnfäule bei der schweizerischen
Schuljugend und ihre Bekämpfung. Von Zahnarzt Ad. Brodt-
beck in Frauenfeld. (Drei Tafeln und eine Karieskarte). Sonder-Ab-
druck aus Heft 22 der „Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschen-
den Gesellschaft.“ 1917. Frauenfeld, Huber & Co. 21 S.

Geographie.

- Kümmerly & Frey: Reliefkarte von Oberitalien und der
Adria. Triest-Venedig-Mailand-Turin-Genua-Rom. 1:100,000. Preis
Fr. 2.—. Geographischer Kartenverlag Bern.

Reformationsfeier.

- Huldrych Zwingli, der schweizerische Reformator. Von Oskar Far-
ner. 64 Seiten mit über 40 Abbildungen nach zeitgenössischen Gemäl-
den, Holzschnitten, Stichen. Umschlagzeichnung und Buchschmuck von
W. F. Burger, Zürich-Rüschlikon. Preis kart. Fr. 1.—, geb. Fr. 1.60.
Verlag Johannes Blanke, Emmishofen.
- Fridolin Brunner, Reformator des Landes Glarus von Gottfried Heer.
Zürich, Zürcher & Furrer. 55 S. Fr. 1.50.

Politisches und Krieg.

- Ausländische Einflüsse in der Schweiz. Von C. A. Loosli.
98 Seiten, gr. 8° Format. Fr. 1.—. Verlag: Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.
- An der schwimmenden Front. Als Neutraler bei der deutschen
Kriegsflotte. 1.—5. Tausend. Von Paul Willi Bierbaum. Zürich,
Rascher & Co. 146 S. Fr. 1.80. (Ein lebendig geschriebenes Büchlein,
das sich nach seinem ganzen Inhalt besonders auch zur Anschaffung für
Bibliotheken eignet.)

Statistik.

Schweizerische Schulstatistik 1911/12. Bearbeitet im Auftrag des schweiz. Departements des Innern und durchgeführt durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren auf die Landesausstellung in Bern 1914. Redaktoren: Dr. jur. A. Huber, Staatsschreiber des Kantons Zürich †, und Regierungsrat G. Bay in Liestal. Das schweizerische Schulwesen, dargestellt auf Grund der statistischen Erhebungen vom 31. März 1912. Teile 1—6. 1050 S. Bern, Kommissionsverlag A. Francke.

Schweizerische Schulstatistik 1911/12. Beschreibende Darstellung der vom schweiz. Industriedepartement subventionierten gewerblichen, industriellen und hauswirtschaftlichen Fortbildungs- und Berufsschulen in der Schweiz auf das Jahr 1912. Herausgegeben im Auftrag des schweiz. Industriedepartementes von der Redaktion der schweiz. Schulstatistik. Redaktoren: Dr. jur. A. Huber, Staatsschreiber des Kantons Zürich †, und Regierungsrat G. Bay in Liestal. Bearbeitet von Dr. oec. publ. E. Bähler und Dr. phil. F. Humbel. 430 S.

Jugendschriften.

Freundliche Stimmen an Kinderherzen, Nr. 242 für das 7. bis 10. Altersjahr, Nr. 252 für das 10. bis 14. Altersjahr, je 20 Seiten 8° in farbigem Umschlag mit vielen Abbildungen. Preis des Heftes 20 Rp. (Bei Bezug von Partien à 15 Rp.) Verlag: Art. Institut Orell Fübli, Zürich.

Der Alpenwald. In höchster Not. Zwei Erzählungen von Jakob Frey mit 6 Bildern von Paul Kammüller. (Schweizer Jugendbücher: 7. Band.) Preis geb. Fr. 1.60. Verlag: Art. Institut Orell Fübli, Zürich.

Fernen Feuers Widerschein. Ein Schweizer Mädchentagebuch aus der Kriegszeit von Anna Burg. Mit Buchschmuck von Suzanne Recordon. 127 Seiten mit 7 farbigen Vollbildern. Gebunden Fr. 4.—. Verlag: Art. Institut Orell Fübli, Zürich.

Inserate.

An die Präsidenten der Primarschulpflegen.

Die Formulare für die Kassenauszüge der Schulgutsverwaltungen der Primarschule, wie wir sie alljährlich für unsere Aufstellungen zu Handen des eidg. Departementes des Innern benötigen, werden den Schulverwaltern in den nächsten Tagen zugestellt, unter Ansetzung einer Frist bis 5. Februar 1918 für die Rücksendung. Leider müssen wir jedes Jahr die Beobachtung machen, daß die angesetzte Frist von einer recht erheblichen Zahl von Schulverwaltungen nicht innegehalten wird. Das hat zur Folge, daß wir unsere Eingabe an das eidg. De-

partement des Innern jeweilen erst Ende Februar oder noch später abgehen lassen können, wodurch eine entsprechend spätere Ausrichtung der Subvention des Bundes bedingt ist. Da es sich aber um die Summe von Fr. 302,348 handelt, so bedeutet jeder Tag späterer Ausrichtung durch den Bund einen Zinsausfall, der sich rasch zu einem ansehnlichen Betrag summiert. Wir ersuchen daher die Präsidenten der Gemeindeschulpflegen, auch ihrerseits ihr Möglichstes zu tun, daß die ausgefüllten Formulare innerhalb der festgesetzten Frist in unserem Besitze sind, damit wir nicht mehr, wie es in den letzten Jahren wiederholt hatte geschehen müssen, uns genötigt sehen, die ausgefüllten Formulare auf telegraphischem Wege zu reklamieren. Gegenüber Schulverwaltungen, die den vorgeschriebenen Termin nicht innehalten, finden die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 Anwendung; außerdem erfolgt Bekanntgabe der betreffenden Schulverwaltungen im „Amtlichen Schulblatt“.

Ferner ersuchen wir dringend um korrekte Ausfüllung des Formulars und um genaue Kontrolle der Additionen. Zu dieser Mahnung sehen wir uns veranlaßt, weil bei der diesjährigen Erhebung 79 Schulverwaltungen die Formulare fehlerhaft abliefern. Auch hierüber haben die Präsidenten der Schulpflegen zu wachen.

Zürich, den 20. November 1917.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung einer Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1918/19 ist am kant. Gymnasium in Zürich die durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers frei gewordene Stelle eines Lehrers der Mathematik (inklusive Darstellende Geometrie) wieder zu besetzen. Die Anmeldungen sind schriftlich bis 15. Dezember 1917 der Erziehungsdirektion einzureichen. Aus den Akten soll auch ersichtlich sein, ob der Bewerber Unterricht in der Buchhaltung zu erteilen im stande ist. Beizugeben sind: eine Darstellung des Bildungsganges, Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit im Lehramt und ein ärztliches Zeugnis. Über die weiteren Anmelde- und Anstellungsbedingungen insbesondere auch über das verlangte ärztliche Zeugnis erteilt das Rektorat Auskunft.

Zürich, 21. November 1917.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung dreier Lehrstellen am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Am kant. Technikum in Winterthur werden nachfolgende drei Lehrstellen zur freien Bewerbung ausgeschrieben:

- a) Zwei Lehrstellen für maschinentechnische Fächer (event. mit Einschluß einiger Stunden Mathematik).
- b) Eine Lehrstelle für Mathematik und Physik.

Der Antritt hat auf 15. April 1918 zu erfolgen. Über die Anstellungsbedingungen gibt die Direktion des Technikums Auskunft. Voraussetzung: Abgeschlossene Hochschulbildung. Die Anmeldungen sind schriftlich nebst erforderlichen Angaben über Bildungsgang und unter Beilage von Befähigungsausweisen, sowie eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand bis 20. Dezember 1917 mit der Aufschrift „Bewerbung um eine Lehrstelle“ der Erziehungsdirektion in Zürich einzureichen.

Zürich, 23. November 1917.

Die Erziehungsdirektion.

Winterthur.

Freie Lehrstelle.

An der **Primarschule Winterthur**, 1.—3. Klasse, ist auf Frühjahr 1918 eine Lehrstelle zu besetzen. Bewerber haben ihre Anmeldungen nebst Studienausweisen und Zeugnissen über bisherige Lehrtätigkeit bis 11. Dezember 1917 dem Präsidenten der Pflege, Sekundarlehrer R. Wirz, zu senden; bei ihm ist auch Auskunft über die Anstellungsverhältnisse zu erhalten.

Winterthur, 15. November 1917.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Hinwil.

Offene Lehrstelle.

An der Sekundarschule Hinwil ist auf Beginn des Schuljahres 1918/19 die zweite Lehrstelle neu zu besetzen. Bewerber belieben ihre Anmeldung unter Beilegung von Zeugnissen bis Ende Dezember dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Joh. Pfister-Senn in Hadlikon, zu senden.

Hinwil, 23. November 1917.

Die Sekundarschulpflege.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat November 1917 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Willi, Peter von Chur: „Der betrügerische Bankerott mit besonderer Berücksichtigung des geltenden Rechts und der Vorentwürfe zu einem schweiz. Strafgesetzbuch.“

Wyß, Oskar von Oberdorf, Solothurn: „Von der Aufforderung zur Klage (Provokation).“

Zürich, 22. November 1917.

Der Dekan: *O. Juzi*.

Von der medizinischen Fakultät:

Cevey, Marcel von Cheseaux, Waadt (med. dent.): „Klinisch-bakteriologische Untersuchung über die Reinfektion der Wurzelkanäle.“

Lüthy, Alfred von Schöffland, Aargau (med. dent.): „Verändert die längere Zufuhr von Antipyreticis die Erregbarkeit des Temperaturcentrums?“

Zürich, 22. November 1917.

Der Dekan: *E. Feer*.

Von der philosophischen Fakultät I:

Wild, Helen von St. Gallen: „Die letzte Allianz der alten Eidgenossenschaft mit Frankreich vom 28. Mai 1777.“

Benz, A. Rosa von Zürich: „Der Landammann in den schweizerischen Demokratien Uri, Schwyz, Unterwalden.“

Zürich, 22. November 1917.

Der Dekan: *Emil Ermatinger*.

Von der philosophischen Fakultät II:

Regineck, Hans von Breslau: „Die pelomorphe Deformation bei den jurassischen Pholadomyen und ihr Einfluß auf die bisherige Unterscheidung der Arten.“

Steiner, Hans von Zürich: „Das Problem der Diastataxie des Vogelflügels.“

Zürich, 22. November 1917.

Der Dekan: *K. Hescheler*.

Universität Zürich.

Theologische Fakultät.

Die Doktorwürde honoris causa wurde verliehen an Hermann Escher von Zürich, dem verdienten Leiter der bisherigen Stadtbibliothek und jetzigen Direktor der Zentralbibliothek, wegen seiner Verdienste um die Erforschung der Reformationsgeschichte, insbesondere des Lebens Zwinglis, und seiner erfolgreichen Tätigkeit in kirchlichen Ämtern.

Zürich, 22. November 1917.

Der Dekan: *L. Köhler*.

Universität Zürich.

Theologische Fakultät.

Rosa Gutknecht von Neftenbach hat die Schlußprüfung vor der theologischen Fakultät erfolgreich bestanden.

Zürich, 14. November 1917.

Der Dekan: *L. Köhler*.